







### Todes-Anzeige.

Den Heldentod für's Vaterland erlitt am 28. Oktober in Nordfrankreich unser innigstgeliebter, unvergesslicher Enkel und Neffe

## Karl Stahl

Musketier beim Infanterie-Regiment 236

im Alter von 20 Jahren.

5860

Emmendingen, den 30. November 1914.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:  
**Familie Heinrich Stahl.**



### Statt jeder besonderen Anzeige

In tiefem Schmerze teilen wir Verwandten, Freunden und Bekannten mit, dass unser innigstgeliebter und treubesorgter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

## Johann Georg Meier

nach kurzem Leiden im Alter von 47 Jahren von Gott unerwartet schnell abgerufen wurde.

Nimburg, 30. November 1914.

5862

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Barbara Meier, Witwe.  
Luise Fross geb. Meier, zur Stube.  
Rudolf Meier, nebst Frau u. Kinder.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 1. Dezember, nachmittags 2 Uhr statt.

## Ämtliche Bekanntmachung.

### Das Ersatzgeschäft im Januar 1915.

An die Gemeindevorstände des Amtsbezirks.

Durch Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums vom 21. XI. 1914 Nr. 392 wurde im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler folgendes bestimmt:

- Die Vorarbeiten für das Ersatzgeschäft im Jahre 1915 sind unverzüglich einzuleiten.
- Die Militärpflichtigen sind aufzufordern, sich in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1914 zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.
- Von den mit der Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind die nach § 46, 7a und b der Wehrordnung anzufertigenden Auszüge aus dem Geburts- oder Sterberegister den zuständigen Stellen zum 1. Dezember 1914 zu überreichen.
- Für den Beginn des Musterungsgeschäftes ist der 2. Januar 1915 in Aussicht zu nehmen.

Indem wir den Gemeindevorständen hiervon Kenntnis geben, verweisen wir zugleich auf nachstehende Vorschriften der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 nebst den bezüglichlichen Änderungen und Vollzugsbestimmungen (vgl. Ges. und Verordnungsblatt 1894, Beilage) mit dem im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 19. Dezember 1913 Nr. 62 Seite 1236 veröffentlichten Änderungen.

Die einzelnen Vorlagetermine etc. haben sich nunmehr gemäß obiger Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums geändert.

- Von den Auszügen, welche der Standesbeamte auf 1. Dezember zu fertigen hat:

(§ 46, 7 Wehrordnung — R.-G.-Bl. 1913 Seite 1238 — und Ziffer 2 und 3 der Vollz.-V.-D. von 1894, Beilage zum Ges.- und Verordnungsblatt 1894).

Der Standesbeamte fertigt auf 1. Dezember zwei Auszüge, und zwar einen aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre (Geburtsjahr 1898) zurückliegenden Kalenderjahres über die damals geborenen männlichen Kinder. Dabei vermerkt er die Tobestage der im Ort Verstorbenen und, soweit der Standesbeamte Nachricht vom im Ausland erfolgten Todesfällen erhalten hat, vermerkt er auch diese in dem Auszug. In den Auszug sind auch die außerhalb des Reichsgebietes Geborenen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind, aufzunehmen.

Einen zweiten Auszug fertigt der Standesbeamte aus dem Sterberegister über die im Jahre 1914 im Ort verstorbenen männlichen Personen unter 25 Jahren und zwar ist dieser Auszug in zwei getrennten Listen anzulegen:

- eine Liste A für die im Ort Geborenen und
- eine Liste B für die außerhalb Geborenen.

Die Liste A, sowie den Auszug aus dem Geburtsregister teilt der Standesbeamte auf 1. Dezember dem Gemeindevorstand und die Liste B ebenfalls auf 1. Dezember dem Bezirksamt mit.

Falls im Jahre 1914 keine außerhalb geborenen in der Gemeinde verstorben sind, ist dem Bezirksamt Bescheinigung zu erstatten.

Ein Muster-Formular zu dem Auszug aus dem Geburtsregister enthält die Anlage 1 der Beilage zum Ges.- und Verordnungsblatt 1894; die Listen A und B sind nach den Bestimmungen der Ziffer 3 dieser Beilage anzulegen, wobei wir bemerken, daß auch in der Liste B womöglich genaues Geburtsdatum, jedenfalls aber der Geburtsort anzugeben ist.

- Von der Anmeldung zur Stammrolle:

(§§ 25, 57 Wehrordnung — R.-G.-Bl. 1913 S. 1236 und 1238 —, Ziffer 4 und 5 der Vollz.-V.-D. von 1894, Beilage zum Ges.- und Verordnungsblatt 1894).

Die Anmeldung zur Stammrolle hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember zu erfolgen, und zwar bei dem Gemeindevorstand desjenigen Ortes, an dem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Zu diesem Zweck haben die Gemeindevorstände unverzüglich durch Einrückung im Lokalblatt — wenn ein solches in der Gemeinde erscheint — Anschlag an den Verkündungstafeln und — wo üblich — durch Ausschellen zur Anmeldung zur Stammrolle nach dem unter Ziffer 4 der Beilage zum Ges.- u. Verordnungs-

blatt 1894 enthaltenen Muster aufzufordern. (Bescheinigung hierüber ist der Stammrolle 1915 anzuschließen).

Die auf Grund dieser Aufforderung ergehenden Anmeldungen sind so a l e i c h zu prüfen und zwar:

- ob der Angemeldete bereits in einer Stammrolle der Gemeinde — bei Militärpflichtigen des jüngsten Jahrganges, ob sie in dem Auszug aus der Geburtsliste für das Jahr 1915 — enthalten sind. Zutreffendfalls sind die betreffenden Einträge — wenn nötig — zu ergänzen und zu berichtigen und die erfolgte Anmeldung dadurch kenntlich zu machen, daß in Spalte 9 und 10 der Stammrolle eingetragen wird: 1915 ja. (Bei Nichtangemeldeten unterbleibt ein solcher Eintrag sowohl in der Stammrolle als auch in der Geburtsliste).
- ob der Angemeldete weder in einer Stammrolle noch in dem Auszug aus der Geburtsliste enthalten, so ist er sofort in die folgende nach Anlage 1 der Beilage zum Ges.- und V.-D.-Bl. 1894 anzulegende **A n m e l d e l i s t e** aufzunehmen.

Die Aufnahme in die Anmelde-Liste erfolgt bei Pflichtigen des jüngsten Jahrganges nur auf Grund eines vorgelegten Geburtszeugnisses, bei Pflichtigen älterer Jahrgänge auf Vorlage des Besorgungsscheines. Die Geburtszeugnisse sind als Belege zu der Anmelde-Liste zu nehmen, während die Besorgungsscheine mit Anmeldevermerk versehen alsbald wieder zurückzugeben sind.

Bei den seit dem letztjährigen Ersatzgeschäft zugezogenen Pflichtigen, gleichviel ob sie in der Gemeinde geboren sind oder nicht, ist der letzte Aufenthaltsort bzw. der Ort ihrer letzten Anmeldung zur Stammrolle genau zu bezeichnen.

Ferner sind an jeden persönlich zur Anmeldung erschienenen Pflichtigen — bei Nichterfahrenen auch an die zur Anmeldung erschienenen Angehörigen

folgende Fragen zu richten:

- ob und welche Strafen der Pflichtige erlitten hat,
- ob er ein äußerlich nicht sichtbares Gebrechen hat, welches ihn zum Militärdienst untauglich macht, z. B. Epilepsie, Bluthusten, geistige Beschränkung, Herz- und Augenleiden u. s. w.

Bei vorhandener Epilepsie — auch bei Bluthusten, wenn ein bestätigendes, bezirksärztliches Zeugnis nicht beigebracht werden kann, und bei Beschränktheit, wenn dieselbe nicht augenfällig ist — ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und an das Bezirksamt einzufenden. In dem Protokoll sind neben der Bezeichnung des Leidens insbesondere drei glaubwürdige, mit dem Pflichtigen verwandte Leute zu benennen, welche über das Vorhandensein des betr. Leidens Angaben machen können. Bei sonstigen Gebrechen, z. B. Herz-, Lungen-, Augen-, Ohrenleiden usw. ist die Beibringung womöglich bezirksärztlicher Zeugnisse oder auch Zeugnisse von staatlichen Spezialärzten und Altklinken erforderlich.

3. ob er Prüfer hat, die bereits dienen oder sich der Anhebung für das stehende Heer im Jahre 1915 ebenfalls tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Der hauptsächlichste oder alleinige Beruf ist womöglich genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Dienstmacht, gewerblicher Dienstmacht, Wärgeselle, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Straßen-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.).

Auch ist zu unterscheiden zwischen Bau- und Möbel-schreibern, Holz- oder Weinküfern, sowie Bau- oder Maschinen-schlossern.

Diesen Bestimmungen entsprechend, ist die Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle auszufüllen.

falls unterweisen müssen — welche, wo hatten sie sich auf.

**A. Beruf des Pflichtigen:**  
Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Bei beispielsweise mehrere Jahre in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handverdingter oder Fabrikarbeiter.

Auch bei Ausfüllung der Spalte 10 der Rekrutierungsstammrolle (Beruf oder Stand des Vaters) ist der hauptsächlichste oder alleinige Beruf des Vaters nach obigen Bestimmungen genau zu bezeichnen.

- Aufnahme bei Pflichtigen mit mehreren Vornamen: Der Rufname ist zu unterstreichen.

Die Art der Beantwortung der Fragen 1—3 muß aus der Stammrolle (Rubrik „Bemerkungen“) ersichtlich sein (z. B. Frage 1 — mit 3 „nein“ oder Frage 1 und 2 „nein“, 3 „Ja“ oder geb. 189 dient seit 191 beim Inf.-Regt. Nr. 113“).

Auch wollen diejenigen Pflichtigen besonders kenntlich gemacht werden, die auf Kaiserlichen Werften gelernt haben.

5. Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, dürfen in die Stammrollen nicht aufgenommen werden.

Stammrollen, bei welchen obige Einträge fehlen, werden zur Ergänzung zurückgegeben.

Die Anmelde-Liste ist mit dem 15. Januar 1915 abzuschießen und dann sofort mit der Ausstellung der Stammrolle zu beginnen. Nach dem 15. Dezember zuziehende Pflichtige sind bis zum letzten Tag der Ablieferung der Stammrollen an das Bezirksamt einzeln in Anmeldeformular (Stammrollenauszüge) aufzunehmen; die letzteren werden nach erfolgter Ergänzung der Listen als Belege zur Anmelde-Liste genommen.

Nach Ablieferung der Stammrollen sind die nachträglichen Anmeldungen sofort dem Bezirksamt vorzulegen.

In gleicher Weise sind auch die Abmeldungen zu behandeln. Die Namen derjenigen Pflichtigen, welche die vorgeschriebene Meldung unterlassen, sind zwecks Bestrafung dem Bezirksamt namhaft zu machen.

Zum 17. Dezember 1914 müssen die Rekrutierungs-Stammrollen des Jahres 1915 und der beiden Vorjahre hierher eingereicht werden.

Dieser Termin ist unter allen Umständen pünktlich einzuhalten.

Die Herren Ratschreiber haben die Stammrollen usw. am 17. Dezember persönlich beim Gr. Bezirksamt hier abzugeben.

Die Kenntnisnahme von dieser Verfügung ist auf 1. Dezember 1914 pünktlich hierher anzugehen.

Der Zivilvorstand der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Emmendingen.

## Ämtliche Bekanntmachung.

### Maul- und Klauenpeuche.

Nachdem im Gehöfte des Landwirts August Hüb in Nimburg die Maul- und Klauenpeuche festgestellt ist, wird das verheufte Gohft als Sperrbezirk erklärt und es werden für dasselbe die Vorschriften der §§ 161 Ziffer 2, 162, 163 und 164 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in Kraft gesetzt.

Außerdem wird der übrige Teil der Gemeinde Nimburg einschließlich des Ortsteils Votlingen als Beobachtungsgebiet erklärt und die Vorschriften der §§ 166 und 167 Ausführungsvorschriften zum V. S. G. in Kraft gesetzt.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks haben dies ortsbekannt zu machen und den Viehhändlern u. s. w. noch besonders zu eröffnen.

Emmendingen, den 28. November 1914.  
Gr. Bezirksamt.

5858

<p>gebildetes <b>Fräulein</b> mit kaum Kenntnissen (auch Waldinenscheiben) sucht passende Stelle für sofort oder 1. Januar 1915 O. R. 5359 an die Geschäftsstelle der Braubauer Nachrichten.</p>	<p>Jeber Art werden prompt und preiswert ausgeführt. <b>Ziegelei Zipsel</b> 5864 Emmendingen. NB. Auch werden 2-300 Zentner mehr, Gips- u. Zementfäcke gekauft.</p>
<p><b>Ein Mädchen</b> für Haushaltung und Wirtschaft sofort gesucht. Adresse in der Geschäftsstelle der Braub. Nachr. zu erfragen.</p>	<p><b>Kauf bei unsern Interenten</b></p>